

ABS: MBA 1/8, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien

Boho Crust GmbH

Neubaugasse 34/8  
1070 Wien

Magistrat der Stadt Wien

MBA 1/8 | Wipplingerstraße 8  
1010 Wien

Telefon +43 1 4000 01000

Fax +43 1 4000 9901210

post@mba01.wien.gv.atwien.gv.at/mba

MBA1-8-1450312-2025-9

Wien, 2. Dezember 2025

Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

1070 Wien, Neubaugasse 34

Boho Crust GmbH

**Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994**

**B E K A N N T G A B E**  
**gemäß § 359b GewO 1994**

**Gegenstand:** Ansuchen von Boho Crust GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1070 Wien, Neubaugasse 34 zur Ausübung des Gewerbes Gastgewerbe in der Betriebsart eines Restaurants.

Es soll eine beleuchtete Werbeanlage errichtet werden. Diese wird direkt an der Fassade angebracht (d.h. kein Stecksschild), und soll lediglich ruhend beleuchtete Buchstaben umfassen.

Betriebszeiten der Beleuchtung: Der Betrieb schließt nach 22:00 Uhr, daher werden die beleuchteten Werbeelemente nach 22:00 Uhr nicht mehr im aktiven Modus betrieben. Nach 22:00 Uhr wird die Beleuchtung in den Schlafmodus versetzt, wobei die Helligkeit auf ein Minimum reduziert wird.

Voraussichtliche Einschaltzeiten: Die Einschaltzeiten richten sich nach den natürlichen Lichtverhältnissen: Herbst / Winter / Frühling: je nach Sonnenuntergang, voraussichtlich ab ca. 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr Sommer: voraussichtlich ab ca. 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Technische Steuerung: Die Beleuchtung wird über einen Helligkeitsregler verfügen, wodurch die Leuchtstärke automatisch an die Umgebungshelligkeit angepasst werden kann.

Mittlere und maximale Leuchtdichte ( $\text{cd}/\text{m}^2$ ) Für die Nachtzeit (ab 22:00 Uhr) wird die Leuchtdichte  $100 \text{ cd}/\text{m}^2$  nicht überschreiten. Zur Tages- und Abendzeit wird die maximale Leuchtdichte nicht mehr als  $250 \text{ cd}/\text{m}^2$  betragen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter  $800 \text{ m}^2$  beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter  $300 \text{ kW}$  zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbarn können bis 13.01.2026 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.**

**Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, 2. Stock, Zimmer 220.**

**Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/DW 01248).**

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

**Nachbarn** im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

**Hinweis:**

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Referent\*in: Mag. Meth  
Telefon +43 1 4000 01248

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bezirksamtsleiterin  
(elektronisch gefertigt)

Mag. Meth

